

S a t z u n g  
der Gemeinde Hürtgenwald

**über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Straß**  
**vom 24.04.1995**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 -Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz- (BGBl I S. 466) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am 20.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Abgrenzung**

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Straß wird gemäß der sich aus dem beigefügten Grundkartenausschnitt ergebenden Darstellung festgelegt.

Der Grundkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, daß diese Satzung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, am 10.02.1995 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt wurde.

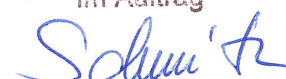
Die genannte Dienststelle hat am 13.03.1995 bestätigt, daß die Anzeige am 10.02.1995 erfolgt ist und eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

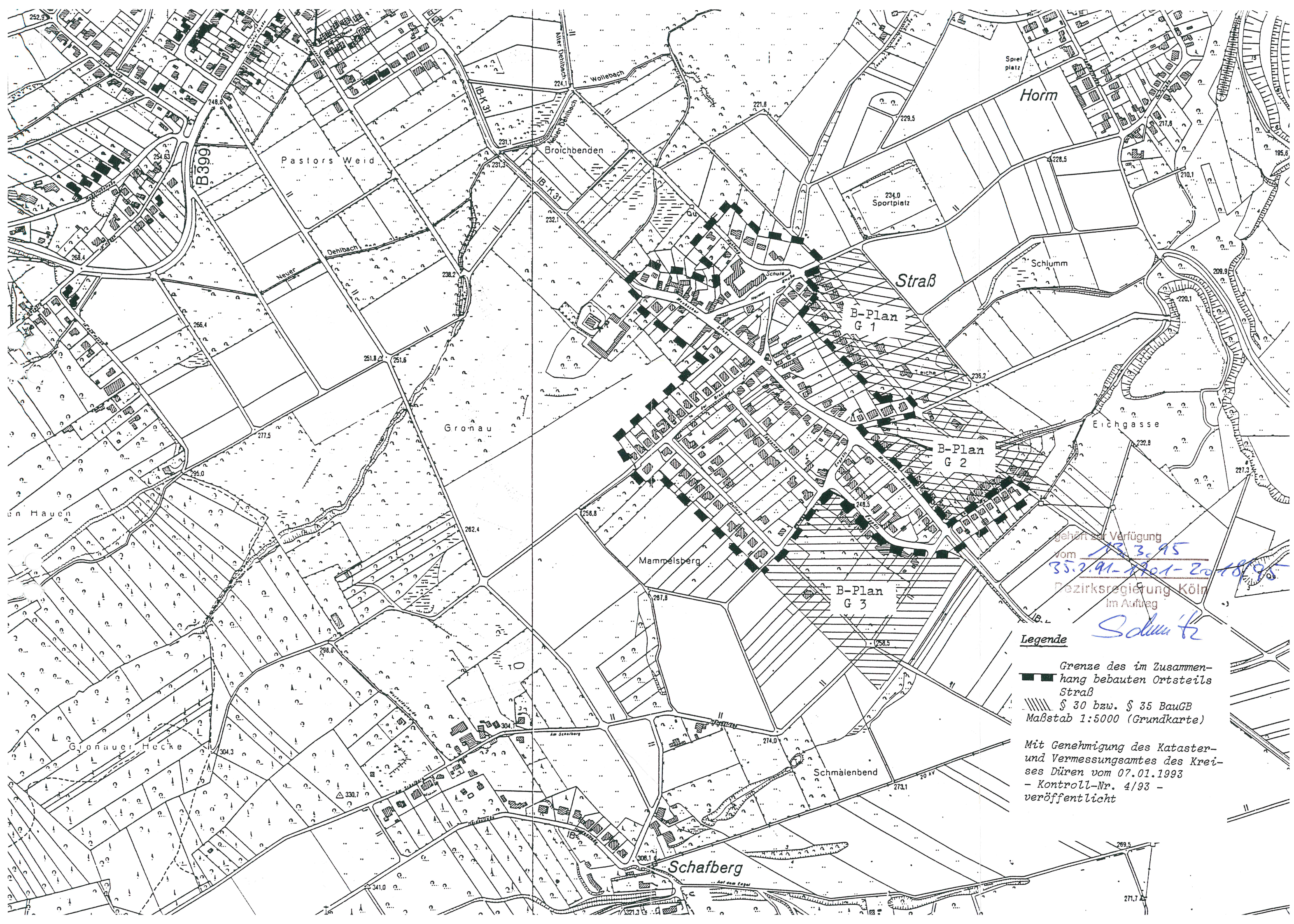
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 24.04.1995 P/Re

  
(Thomas)  
Bürgermeister

gehört zur Verfügung  
vom 13.3.95  
35.2.91-1701-20 18195  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  




gehört zur Verfügung  
vom 13.3.95  
35.2.91-1701-2018/95  
Bezirksregierung Köln  
im Auftrag  
*Schmitt*

Legende

- Grenze des im Zusammen-  
hang bebauten Ortsteils  
Straß
- § 30 bzw. § 35 BauGB
- Maßstab 1:5000 (Grundkarte)

Mit Genehmigung des Kataster-  
und Vermessungsamtes des Krei-  
ses Düren vom 07.01.1993  
- Kontroll-Nr. 4/93 -  
veröffentlicht